



**Hindernisfrei Bauen –
Bauen für Alle**

4/2008

Inhalt

Seite

Hindernisfrei Bauen – Bauen für Alle

- Editorial 3

Schwerpunktthema Bauen für Alle

- 5 Jahre Behindertengleichstellungsgesetz – Recht und Praxis im Bereich des Bauens 4
- Die BKZ- Bauberatung – persönlicher Rück- und Ausblick 7
- Bauen für Menschen mit Sehbehinderung 9
- Hörbehindertengerechtes Bauen ist hörgerechtes Bauen 12
- Altersgerechtes Bauen ist lebensgerechtes Bauen 13
- Hindernisfreies Bauen auf Emanzipationskurs – SIA-Norm 500 bald in Kraft 16
- Einzelfragen 19

Aktuell

- ProMobil – individuelle Unterstützung für Menschen mit Mobilitätsbehinderung 20
- ZVV-Broschüre «Reisen mit beeinträchtigter Mobilität» 21
- Kompetenzzentrum Pro Infirmis Zürich an neuem Standort 21
- Die Maske bin ich – Autobiografie von Yvonne Hämmig 22
- Abstimmungsempfehlung der BKZ zum Eidgenössischen Urnengang vom 30. November 2008 22
- Agenda 22

BKZ Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich
 www.bkz.ch E-Mail: info@bkz.ch
 Tel. 043/243 40 00 Fax 043/243 40 01 PC 80–29370–9

Das BKZ-INFO erscheint viermal jährlich

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Februar 2009

Planung u.

Redaktion: Olga Manfredi und Daniela Gugg

Fotos: Felix Bohn, Egon Staub, Regina Walthert-Galli

Layout: ALTHAUS Desktop+Grafik, Oberstammheim

Druck: Arbeitszentrum am See, Wädenswil

Auflage: 600

Für Personen mit Sehbehinderung besteht die Möglichkeit, eine auf A4 vergrösserte Ausgabe zu erhalten. Nachdruck gestattet unter Angabe der Quelle; Belegexemplar erwünscht.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

«Architektur diene nicht der Ausgrenzung, sondern soll Menschen zusammenführen» meinte der Stararchitekt Daniel Liebeskind vor einigen Jahren anlässlich einer Preisverleihung. Nach Feierabend auf ein Bier in eine lauschige Dachterrassenbar, spontan Freunde zu Hause überraschen, ein Samstagsbummel durch die Altstadt – alles Gelegenheiten, sich mit Freunden zu treffen und neue Bekanntschaften zu schliessen. Eine Selbstverständlichkeit für Menschen ohne, nicht aber für Menschen mit Behinderung. Ob an der Arbeit, in der Freizeit oder einfach zur Verrichtung alltäglicher Angelegenheiten wie der Gang zur Post oder in den Quartierladen um die Ecke – Menschen mit Behinderung müssen hierzulande die Zugänglichkeit bei mehr als zwei Dritteln der Bauten vorgängig präzise abklären. Einhergehend mit den nervenaufreibenden Abklärungen bleibt ihnen wenig von «Zusammenführen», tägliche Ausgrenzung überwiegt gegenüber der Geselligkeit.

Mehr zu den einzelnen Schritten, welche dem Abbau der baulichen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung und der Einsicht, dass hindernisfreies Bauen allen dient, ist dieser Ausgabe zu entnehmen. Den AutorInnen gilt an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für ihre Beiträge.

Wir freuen uns, Ihnen diese Ausgabe unter neuem Titel präsentieren zu dürfen. Die BKZ, der Vernetzung und Information sowie dem Grundsatz «Schlank in der Form – gehaltvoll drinn» hat sich für den schlichten Titel «BKZ-INFO» entschieden. Auf eine anregende und spannende Lektüre.

Wir wünschen Ihnen ein angenehmes, erholsames Jahresende, frohe Festtage, für das neue Jahr alles Gute und freuen uns auf gute Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Das BKZ-Team



Schwerpunktthema Bauen für Alle

5 Jahre Behindertengleichstellungsgesetz – Recht und Praxis im Bereich des Bauens

Nadja Herz, Rechtsanwältin in Zürich und juristische Beraterin der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und der BKZ



Vor bald 5 Jahren hat der Bund gestützt auf das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot das Behindertengleichstellungsgesetz erlassen. Ein wichtiger Bereich, der im Gesetz geregelt wird, ist das behindertengerechte Bauen. Nachfolgend wird aufgezeigt, was das Gesetz im Baubereich beinhaltet und bezweckt, wie sich die Rechtslage im Kanton Zürich präsentiert und mit welchen Themen sich Baubehörden und Gerichte in der Praxis zu befassen haben.

Zielsetzung

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) soll generell für bessere gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung sorgen. Sie sollen in ihrem Alltag nicht durch vermeidbare Hindernisse benachteiligt werden. In Bezug auf Bauten bezweckt das BehiG, Menschen mit Behinderung den Zugang ohne Hindernisse zu ermöglichen. Von diesen Massnahmen profitieren nicht nur sie. Die Verbesserungen kommen auch vielen anderen Menschen zugute, etwa älteren Menschen, die nicht mehr gut zu Fuss sind, oder Personen mit Gepäck oder Kinderwagen. In Anbetracht der demografischen Entwicklung wird sich die Anzahl älterer Menschen in den kommenden Jahren deutlich vergrössern, so dass das Be-

dürfnis nach einer behindertengerechten Umwelt noch ausgeprägter sein wird.

Die betroffenen Bauten

Mit dem BehiG sind für öffentlich zugängliche Bauten, für grössere Wohnbauten (mit mehr als 8 Wohneinheiten) und für Geschäftsbauten (mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) für die ganze Schweiz Mindestanforderungen in Bezug auf das behindertengerechte Bauen festgelegt worden. Das BehiG verpflichtet die Eigentümer, solche Bauten behindertengerecht zu errichten oder anzupassen. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle; die Verpflichtung gilt sowohl für das Gemeinwesen wie auch für Private.

Anpassungspflicht

Gemäss BehiG besteht die Verpflichtung zum behindertengerechten Bauen nur beim Neubau und der Erneuerung von Bauten. Bei bereits bestehenden Bauten, die nicht umgebaut oder renoviert werden, müssen keine Anpassungen zugunsten von Menschen mit Behinderung vorgenommen werden. Weiter geht hier allerdings die Zürcher Kantonsverfassung, welche – unabhängig von einem baulichen Eingriff – einen generellen Anspruch auf den Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen vorsieht (Art. 11 Abs. 4 KV).

Zum Umfang der Anpassung hat das Bundesgericht kürzlich in einem Grundsatzentscheid klargestellt, dass sich die Anpassungspflicht auf Gebäudeteile beschränkt, die vom bewilligungspflichtigen Bauvorhaben berührt sind (Urteil 1C.48/2008). Konkret ging es um einen Erweiterungsbau (neuer Saunabetrieb) bei einem bestehenden Heilbad. Strittig war, ob die ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der ganzen Bäderanlage für Menschen mit Behinderung verlangt werden kann. Das Bundesgericht verneinte dies und kam zum Schluss, dass die Bereiche eines Gebäudes, die nicht dem Bewilligungsverfahren unterliegen, nur dann unter den Geltungsbereich des BehiG fallen, wenn sie eine Nutzungs- bzw. Zweckänderung erfahren.

Verhältnismässigkeit

Die Anpassungspflicht steht immer unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit der konkreten baulichen Anpassung. Im Falle eines Umbaus müssen bauliche Massnahmen zur Schaffung eines hindernisfreien Zugangs nur getroffen werden, wenn diese Massnahmen verhältnismässig sind. Gemäss BehiG können bauliche Anpassungen verlangt werden, wenn der Aufwand 5% des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes oder 20% der Erneuerungskosten nicht übersteigt (Art. 12 Abs. 1 BehiG). Untergeordnete Umbauten vermögen daher in der Regel keine Pflicht zur Vornahme behindertengerechter Massnahmen auslösen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind (z.B. Einbau eines Liftes). Verbesserungen, die indessen ohne wesentlichen Mehraufwand realisierbar

sind (z.B. Beseitigung von Schwellen, bessere Beleuchtung, Handläufe usw.), dürfen auch bei kleineren Umbauten verlangt werden. Die Kosten von entsprechenden baulichen Massnahmen bei Neubauten sind grundsätzlich immer als verhältnismässig zu betrachten. Die Baurekurskommission Zürich hat in einem neueren Entscheid (BEZ 2006 Nr. 66) entschieden, dass die im BehiG definierte Kostenschranke auch bei provisorischen Bauten anzuwenden sei. Strittig war die von der Baubehörde statuierte Auflage betreffend den Einbau von Hebebühnen, mit welchen die Erreichbarkeit der drei Stockwerke der provisorisch zu Ausstellungszwecken umgenutzten Räumlichkeiten gewährleistet werden sollte. Das Gericht hielt diese Massnahme angesichts einer Bausumme von Fr. 200'000.– ohne Weiteres für verhältnismässig.

Verhältnis zum kantonalen Recht

Beim BehiG handelt es sich um ein Bundesgesetz. Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis das Gesetz zu den kantonalen Vorschriften über das behindertengerechte Bauen steht. Das Bundesgericht bestätigte in einem neuen Entscheid (Urteil 1C.48/2008) seine bereits mit einem Entscheid aus dem Jahre 2005 (BGE 132 I 82) eingeleitete Praxis, wonach das BehiG im Baubereich nur ein Rahmengesetz sei und in einem konkreten Fall nur dann zur Anwendung komme, wenn die Kantone ein Ausführungsgesetz erlassen haben. Im zürcherischen Recht findet sich die gesetzliche Grundlage für das behindertengerechte Bauen im Planungs- und Bau-



gesetz (§ 239 Abs. 4 PBG). Die Anforderungen werden in § 34 und § 35 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) konkretisiert. Das zürcherische Recht geht insofern weiter als das BehiG, als die einschlägigen Vorschriften nicht nur in Bezug auf den Zugang zum Gebäude, sondern auch für das Innere der Bauten zu beachten sind.

Bauliche Anforderungen

Während das BehiG für Wohnbauten und Geschäftshäuser nur den Zugang zum Gebäude und zu den einzelnen Stockwerken verlangt, müssen gemäss zürcherischem Recht für alle drei Gebäudekategorien sowohl der Zugang zum Gebäude wie auch die Benutzbarkeit im Innern (z.B. Lifte, Toiletten, Wohnungen usw.) gewährleistet sein.

Welche baulichen Mindestanforderungen konkret erfüllt sein müssen, wird in der Norm SN 521 500 (welche bald durch die neue SIA Norm 500 «Hindernisfreie Bauten und Anlagen» abgelöst wird) sowie in weiteren einschlägigen Merkblättern und

Richtlinien zum behindertengerechten Bauen definiert. Hier wird festgelegt, wie breit ein Durchgang, wie steil eine Rampe, wie hoch ein Absatz oder wie gross ein WC sein müssen. Diese Richtlinien und Merkblätter zu den verschiedensten Aspekten des behindertengerechten Bauens sind zu finden im Ordner «hindernisfrei-bauen.ch» (zu beziehen bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, <http://www.hindernisfrei-bauen.ch/unterlagen>).

Beschwerderecht

Im Bereich des behindertengerechten Bauens besteht ein relativ grosses Vollzugsdefizit, da entsprechende baugesetzliche Vorschriften oftmals nicht umgesetzt werden. Das mit dem BehiG neu eingeführte Beschwerde- und Klagerecht für Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen hat hier teilweise Abhilfe schaffen können. Zwar ist es in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit der Anwendung des BehiG im Baubereich nicht allzu häufig zu Rechtsmittelverfahren gekommen ist, die auch mit einem Gerichtsentcheid abgeschlossen worden sind. In vielen Fällen konnten die Parteien aber bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder während hängigem Rekursverfahren eine einvernehmliche Lösung finden. Das Beschwerderecht hat sich insofern als recht effizientes Vollzugsinstrument erwiesen. Den gesetzlichen Vorschriften über das behindertengerechte Bauen wird – sowohl seitens der Bauherrschaften wie auch seitens der Baubehörden – vermehrt und in einem früheren Stadium Rechnung getragen.

Die BKZ- Bauberatung – persönlicher Rück- und Ausblick

Regina Walthert-Galli, dipl.Arch.ETH, Gerontologin MAS,
Bauberaterin BKZ



Im Januar 2009 werden es genau zehn Jahre sein, seit ich als erste Architektin bei der Bauberatung der BKZ fest angestellt wurde. Dies, nachdem während drei Jahren acht stellenlose Berufskollegen und ich im Rahmen eines Arbeitslosenprojektes bewiesen hatten, dass es auch im Kanton Zürich einer festen Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bedurfte. Für mich war es ein grosses Glück, diese Feststelle aufbauen zu können. Glück deswegen, weil ich erstens nicht mehr ganz so jung war und diese nicht zu ändernde Tatsache bei meiner Stellensuche als Architektin sehr von Nachteil war. Zweitens, weil ich während meiner neunmonatigen Tätigkeit bei der Bauberatung gemerkt hatte, wie sehr mir diese Arbeit gefiel. Endlich musste ich nicht mehr als planende Architektin „nett“ sein zu den millionenschweren Bauherren und vor Abgabeterminen keine Nächte und Wochenenden mehr durcharbeiten. Hauptsächlich aber freute es mich, meine Kenntnisse in Architektur und Planung mit einem sozialen Aspekt verbinden zu können. Ebenso, durch die Beratungen viele Kontakte mit Menschen zu haben und last but not least auch einigen der Architekten, die mich zuvor bei der Stellensuche als Mitarbeiterin abgewiesen hatten, zu sagen, wie sie zu bauen haben.

Die Anfänge

An die Anfänge der Bauberatung kann ich mich noch sehr gut erinnern. An unser klei-

nes unfreundliches Büro, die geliehenen Möbel, den schon damals uralten Computer und den Tintenstrahldrucker, der nicht nur unendlich langsam, sondern so laut druckte, dass man nicht gleichzeitig telefonieren konnte. Nicht vergessen kann ich auch die Erfahrungen mit den nachfolgenden Mitarbeitern vom «Ergänzenden Arbeitsmarkt», die wir neben meiner 50%-Stelle noch dringend benötigten. Abgesehen von einem Arbeitskollegen, der später nach seiner Pensionierung noch längere Zeit für uns Projekte in verschiedenen Bauämtern im Kanton begutachtete, war es ziemlich schwierig. Einer zog nach ein paar Monaten eine Atlantiküberquerung im Segelboot unserer Arbeit vor und einen andern musste ich nach vier Tagen wieder wegschicken, weil er sich nur über die Stelle beklagte und keine Bereitschaft zeigte, etwas zu lernen und mir am Schluss mitteilte, dass er sich wegen einer solchen Frau wie mir habe scheiden lassen! Dann zog ich es doch vor, die Arbeit mehr oder weniger selber zu machen. Ich war dann allerdings doch sehr froh, als anfangs 2001 vom Bundesamt für Sozialversicherung BSV zusätzliche 50 Stellenprozente bewilligt wurden. Angelo Clerici, der die Bauberatung schon von der Projektphase her kannte und ein versierter Fachmann als auch ein guter Kollege ist, konnte eingestellt werden.

In der Anfangszeit der Bauberatung bestand unsere Hauptaufgabe in der Kon-

trolle von Baueingabeplänen auf den Bauämtern der Gemeinden. Dies beanspruchte wegen dem Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr viel Zeit. Nicht immer war der Besuch erfolgreich. Es kam vor, dass wir z.B. wegen einer Dorfchilbi vor geschlossenen Türen standen oder eine Aushilfe die Pläne nicht fand und wir unverrichteter Dinge wieder umkehren mussten.

Die Bauberatung heute

Heute gehen wir wegen der Kontrolle von Baueingaben kaum mehr auf Reisen. An Ort und Stelle besichtigen wir nur noch die Pläne in Zürich und Winterthur. Viele der Gemeinden schicken uns die Pläne entweder unaufgefordert oder auf Initiative von Geni Bissig, der seit Sommer 2005 bei uns arbeitet.

Manchmal häufen sich diese Baueingabepläne so sehr, dass wir deren Kontrolle kaum bewältigen können. Immer mehr Bauämter bezahlen unsere Kontrollarbeit, die ja eigentlich ihre Aufgabe wäre und die sie den Bauherrschaften weiter verrechnen können.

Heute machen wir viel mehr Beratungen für Architekten und Bauherrschaften als früher. Die Tendenz ist weiterhin steigend, nicht zuletzt seit der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG.

Seit vier Jahren können wir einen grossen Teil unserer Beratungen verrechnen, was den Vorteil hat, dass wir weniger in den roten Zahlen stecken. Aber auch das Schreiben von Rechnungen nimmt einige Zeit in Anspruch. Dazu assistiert uns Irma Freudiger seit gut einem Jahr, was uns wertvolle Zeit für unsere Kernaufgaben lässt.

Seit der Einführung des BehiG müssen auch alle Bauprojekte, die früher im Anzeigeverfahren bewilligt werden konnten und Menschen mit Behinderung betreffen, öffentlich ausgeschrieben werden. Weil die Baubehörden vor allem von grösseren Gemeinden den enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand scheuen, haben wir teilweise spezielle Vereinbarungen getroffen, um auch ohne öffentliche Ausschreibung an die Projekte zu gelangen. Dies ermöglicht zwar nur uns und nicht betroffenen Menschen Einblick in solche Projekte zu erhalten, was nicht ganz rechtens, aber immerhin ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung ist.

Die Sensibilisierung der Projektverfasser/innen, Bauherrschaften und auch Baubehörden ist seit zehn Jahren bedeutend grösser geworden. Ein wesentlicher Grund dafür ist sicher auch die Einführung des BehiG

Unser Aufgabenbereich ist im Prinzip seit den Anfängen der Bauberatung derselbe geblieben. Wir decken insbesondere folgende Arbeitsbereiche ab:

1. Kontrolle und Bearbeitung von Baugesuchen im Kanton Zürich, welche den Normen des behindertengerechten Bauens entsprechen müssen
2. Reaktion auf Mitteilungen aus den Medien u. auf Hinweise von Privatpersonen
3. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Beratung vor, nach oder unabhängig von einer Baueingabe für:
 - Projektverfassende
 - Bauherrschaften
 - Behörden
 - Personen mit Behinderung

Dank der mittlerweile grossen Erfahrung werden wir immer mehr in verschiedenen Gremien als ausgewiesene Fachkräfte beigezogen.

Ausblick

Es hat sich in den vergangenen Jahren viel getan. Vor allem aber hat sich unsere Bera-

tungsstelle im Kanton Zürich als Fachinstanz etabliert. Wir sind uns alle bewusst, dass wir mit den vorhandenen Ressourcen Prioritäten setzen müssen und dass in manchen Bereichen noch sehr viel zu tun ist. Es zeigt sich, dass eine personelle Aufstockung unserer Beratungsstelle absolut notwendig ist.

Bauen für Menschen mit Sehbehinderung

Eva Schmidt, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Fachbereich sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen

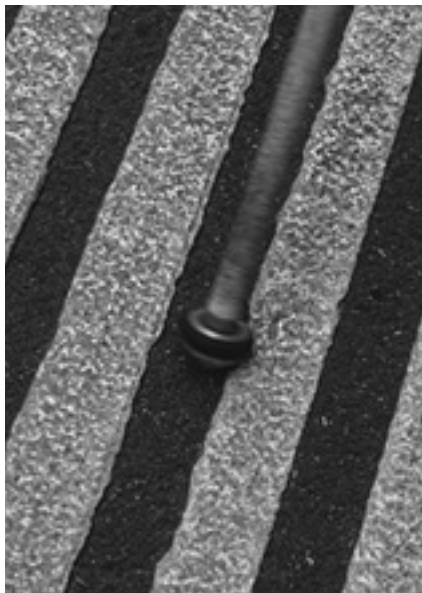


Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG legt für die ganze Schweiz Mindestanforderungen in Bezug auf das behindertengerechte Bauen fest. Das BehiG gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Hochbau und Strassenbau), Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten. Das BehiG kommt bei der Neuerstellung bzw. Erneuerung von Bauten und Anlagen zur Anwendung, für die eine Baubewilligung erforderlich ist. Zusätzlich besteht im Kanton Zürich mit dem Artikel 11 Abs. 4 in der Verfassung die Verpflichtung öffentlicher Bauträger, gemäss Art. 138 KV bis Ende 2010 die Vorkehrungen zu treffen, um die öffentlichen Bauten zugänglich zu machen.

Der sichere und selbständige Zugang von Menschen mit Sehbehinderung muss gemäss Behindertengleichstellungsgesetz gewährleistet sein. Zugang bedeutet im Sinne des Gesetzes auch Benutzbarkeit. Während für Rollstuhlfahrende Stufen, zu kleine Lifte und ungenügende Durchgangs-

breiten absolute Barrieren sind, welche auf einem Bauplan überprüft und nachgemessen werden können, sind die Anforderungen von Menschen mit Sehbehinderung weniger offensichtlich und nur teilweise messbar. Die Umsetzung dieser Anforderungen stellt darum sowohl für ArchitektInnen und Bauverantwortliche als auch für die kantonalen Beratungsstellen für behindertenge-





rechtes Bauen eine grosse Herausforderung dar.

Der spezialisierte Fachbereich der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erarbeitet dazu Grundlagen, Merkblätter und Richtlinien. Für die Festlegung der Standards ist die Schweizerische Fachkommission für sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen zuständig. In dieser Expertenkommission sind Sehbehinderte aus den 3 Verbänden SBb, SBV und SZB vertreten und diskutieren die Fragestellungen aus Sicht der Betroffenen.

Was ist sehbehindertengerechtes Bauen? Für Menschen mit Sehbehinderung sind die eigenen vier Wände meist kein Problem. Mit zusätzlichen und richtig platzierten Leuchten, Sonnenschutz, kontrastreicher Gestaltungen und Markierungen lässt sich die eigene Wohnung in der Regel ohne grosse bauliche Massnahmen anpas-

sen. Die grössten Probleme stellen sich für Menschen mit Sehbehinderung im öffentlichen Raum, beim Zugang zum öffentlichen Verkehr und bei öffentlich zugänglichen Bauten. Hier gilt es, sowohl die Sicherheit als auch eine selbständige Orientierung zu gewährleisten.

Sicherheit im Verkehr

Um sich sicher im Verkehr zu verhalten, sind Menschen mit Sehbehinderung darauf angewiesen, dass sie Gefahren erkennen. Zum Beispiel benötigen sie einen ertastbaren Randabschluss zwischen Fussgängerbereich und Fahrbahn, damit sie vor dem Überqueren der Fahrbahn an der richtigen Stelle halten und ihre Querungsabsicht mit dem Stock anzeigen können, wie dies die Verkehrsregelverordnung von ihnen verlangt. Als Kompromiss zwischen ertastbarkeit mit dem weissen Stock und Überfahrbarkeit mit Hilfsmitteln wie Rollstuhl oder Rollator gilt nach wie vor ein Absatz von 3cm Höhe oder ein schräger Randstein vom 4 cm Höhe und 13-16 cm Breite. Dieser Randabschluss ist überall dort notwendig, wo eine Fahrbahn gequert werden soll. Details dazu sind im Merkblatt 16 der Schweizerischen Fachstelle ausgeführt.

An Ampeln sind Menschen mit Sehbehinderung auf Zusatzgeräte angewiesen, welche ihnen die Ampelphase anzeigen. Dazu gibt es sowohl eine VSS-Norm als auch eine Richtlinie der Schweizerischen Fachstelle, Merkblatt 15.

Die Anforderungen an den Strassenraum sind umfassend in den Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze «Strassen – Wege – Plätze» dargelegt.

Gefahren vermeiden, sichern, hervorheben

Hindernisse und Gefahrenstellen müssen wo immer möglich vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, müssen sie gesichert werden. Sicherung bedeutet, dass Hindernisse mit einem Sehrest erkennbar und mit dem weissen Stock ertastbar sind. Zum Beispiel müssen Absturzstellen mit einem Geländer oder einer Absperrung gesichert werden, welche durch eine Traverse auf max. 30 cm über Boden ertastbar ist. Auskragende Hindernisse wie freistehende Treppen müssen bis auf eine Höhe von 210 cm abgesperrt werden, damit sie nicht unterlaufen werden können. Freistehende Hindernisse und Pfosten müssen so gross sein, dass sie beim Pendeln mit dem weissen Stock erfasst werden und sie müssen eine kontrastreiche Markierung aufweisen. Selbstverständlich gelten diese Anforderungen auch für Baustellen und provisorische Wegführungen.

Die visuelle Markierung von Glasfronten, Treppen und Stufen ist eine der häufig vernachlässigten, jedoch sehr wichtigen Anforderungen. Die Stufenmarkierung ist sowohl in der VSS-Treppennorm für den Strassenraum festgelegt, als auch in der neuen SIA 500 «Hindernisfreies Bauen» welche 2009 die bisherige Norm SN 521500 «Behindertengerechtes Bauen» ersetzen wird. Die Markierung von Glastüren und Glasfronten wird häufig aus gestalterischen Gründen so stark reduziert, dass sie keinen Nutzen mehr hat. Hier gibt die neue SIA 500 erstmals detaillierte Angaben zur Dimension der Markierungselemente.

Orientierung

Neben der Sicherheit spielt auch die selbständige Orientierung eine zentrale Rolle beim Zugang zu Bauten und Anlagen. Eine einfache, nachvollziehbare Gebäudekonzeption und Wegführung kann dabei zusätzliche, spezifische Massnahmen für Menschen mit Sehbehinderung weitgehend unnötig machen. Zur Führung auf grossen freien Flächen wie Hallen, Plätzen, Fussgängerzonen, zum Auffinden von Haltestellen, Fussgängerstreifen, Treppen, öffentlichen Gebäuden, etc. können jedoch spezifische Massnahmen erforderlich sein. Dazu wurde für die Schweiz ein Leitliniensystem entwickelt, welches sowohl in einer VSS-Norm als auch in einer Planungshilfe der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Merkblatt 14, festgehalten ist.

Ebenso wichtig für die Orientierung sind eine kontrastreiche Gestaltung, gut lesbare Beschriftungen, taktile Beschriftungen an Handläufen und Türen sowie akustische Ansagen, z.B. Stockwerke im Lift, Haltestellen oder Buslinien.

Damit all diese Anforderungen bei der Planung berücksichtigt werden, braucht es eine Sensibilisierung der Bauverantwortlichen und eine kontinuierliche Lobbyarbeit. Es ist wichtig, dass Betroffene ihre Anliegen formulieren und dabei mitwirken, die Bauverantwortlichen auf die geltenden Normen und die zuständigen Beratungs- und Fachstellen aufmerksam zu machen. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.hindernisfrei-bauen.ch.

Hörbehindertengerechtes Bauen ist hörgerechtes Bauen

Heinz Nafzger, Messtechniker für induktive Höranlagen

Beauftragter von pro auditio schweiz für hörbehindertengerechtes Bauen



Von Hörbehinderung sind weit mehr Menschen betroffen, als allgemein angenommen; Schätzungen entsprechend der Bevölkerungsanteil von etwas 10 Prozent. Bei älteren Menschen fällt dieser sogar noch bedeutend höher aus. Schwerpunkt des hörbehindertengerechten Bauens ist die Sprachverständlichkeit. Menschen mit Schwerhörigkeit hören meistens gleich laut wie Normalhörende, aber sie hören anders. Es fehlen die Mitlaute, welche die Sprache erst verständlich machen. Nicht verstehen führt zu Missverständnissen, Rückzug und zu sozialer Isolation.

Umsetzungsschwierigkeiten

Für Normalhörende ist Schwerhörigkeit kaum nachvollziehbar. Damit sind wir bei der ersten Hürde: Schwerhörigkeit ist nicht sichtbar. Die Bauherrschaft nimmt Schwerhörigkeit nicht als Behinderung wahr und verlangt deshalb selten Massnahmen für hörbehindertengerechtes Bauen. Die Baubewilligungsbehörden begutachten die Pläne eines Baugesuches nach ihrem Wissensstand und mit dem Massstab des geometrisch Darstellbaren. Die Raumakustik ist eine erste Voraussetzung für gutes Hören, sowohl bei gut- als auch schlechthörenden Menschen. Sie ist in den Plänen des Baugesuches nicht sichtbar. Die geltende Ausgabe der Norm SN 521 500, Ausgabe 1988, Behindertengerechtes Bauen gibt der Behörde zudem keine messbaren Beurteilungskriterien. Die Norm SIA 181:2006

Schallschutz im Hochbau enthält Empfehlungen nur für Unterrichtsräume und Sporthallen.

Technische Herausforderung

Nachhall (Raumakustik) und Störgeräusche (Verkehrslärm, Seitengespräche, Husten, usw.) beeinträchtigen die Sprachverständlichkeit enorm, auch für Normalhörende. Für Hörbehinderte sind es kaum überwindbare Hindernisse. Höranlagen für Hörgerätetragende haben den Hauptzweck, die Sprache ohne Störgeräusche direkt auf die Hörapparate zu übertragen. Die einfachste und meistens kostengünstigste Technologie für Höranlagen ist die induktive Übertragung. Die meisten Hörapparate sind mit einer Induktionsempfangsspule ausgerüstet. Es sind dadurch keine Leihgeräte anzuschaffen, zu pflegen und zu warten (Batterien!). Induktive Höranlagen müssen aber fachgerecht geplant werden. Konstruktionen aus Eisenbeton und weitere Metallstrukturen können das Magnetfeld der Höranlage empfindlich abschwächen. Diese Einflüsse können und müssen im Rohbaustadium gemessen werden, damit eine normgerecht wirkende Höranlage installiert werden kann. Für besondere Anforderungen stehen noch andere Technologien zur Verfügung. Funk- und Infrarot-Anlagen können mehrere Kanäle (Simultanübersetzung) übertragen. Hörapparate sind individuell programmiert, um den Hörverlust kompensieren zu können. Für

Hörgerätetragende müssen deshalb spezielle Empfangsgeräte mit Induktionsschleifen zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen verwaltet, gepflegt und gewartet werden. Kopfhörer und Ohrpfropfen sind für Hörgerätetragende nicht brauchbar. Höranlagen müssen in einer Abnahmeprüfung ausgemessen werden.

pro audito schweiz bietet eine Ausbildung für Messtechniker an und führt auch Fachprüfungen durch. Die beste Höranlage hilft wenig, wenn sie nicht bekannt ist. Das Publikum muss mittels Signet darauf hingewiesen werden. Möglicherweise müssen die Bereiche mit gutem Empfang gekennzeichnet werden.

Aussichten

Mit der erwarteten Neuausgabe der Norm SIA 500 sollten aussagefähige Kriterien für hörgerechtes und hörbehindertengerechtes Bauen zur Verfügung stehen. Deren Anwendung kann bereits von der Bauherrschaft, spätestens aber von der Baubewilligungsbehörde verlangt werden. Wer das erste Knopfloch verfehlt, kommt mit dem Zuknöpfen nie zurande!

Weitere Informationen sind zu finden unter www.pro-audito.ch > Beratung > Behindertengerechtes Bauen / Höranlagen

Altersgerechtes Bauen ist lebensgerechtes Bauen

Felix Bohn, dipl. Architekt ETH, dipl. Ergotherapeut HF, zert. Gerontologe INAG, Verantwortlicher für den Fachbereich Altersgerechtes Bauen bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen



Viele Architekten und Bauunternehmen haben das Bauen für alte Menschen als Marktlücke entdeckt. Die demografischen Trends weisen ältere Menschen als eine interessante, weil wachsende und oft kaufkräftige Gruppe aus. Überall in der Schweiz entstehen Gebäude und Siedlungen, die den Anspruch erheben, speziell altersfreundlich und anders als alles bisher Dagewesene zu sein. Gemeinden und privaten oder institutionellen Bauherren wird oft weisgemacht, nur wer nach exklusiven Konzepten mit wohlklingenden Namen baue, baue richtig altersgerecht. Aber ist das so?

Wer altersgerecht bauen will, muss sich zuerst einmal fragen, wen er mit «alten» Menschen meint? Sind es die Pensionierten? Schon die Diskussion über das Pensionierungsalter zeigt, dass diese Altersgrenze sehr willkürlich ist. Oder meint man mit dem Ausdruck nur die Menschen ab 75 oder 80 Jahren oder gar nur ältere Menschen mit Behinderung? Ein Blick in den Bekannten- und Verwandtenkreis zeigt, dass diese Gruppen sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben können, dass Alter nicht ein Zustand, sondern ein Prozess ist.

Was unterscheidet ältere von jüngeren Menschen?

Auf den ersten Blick mag diese Frage erstaunen. Sie ist aber bei der Konzeption von altersgerechten Bauten entscheidend. Denn es muss ja neben den wirtschaftlichen Interessen des Anbieters bedeutende Unterschiede geben, wenn man die Meinung vertritt, für ältere Menschen seien spezielle Bau- und Wohnformen nötig. Und zwar müssen die Unterschiede dergestalt sein, dass sie für die jüngeren Menschen mit Nachteilen verbunden sind oder zumindest ihren Wünschen an eine Wohnung nicht entsprechen. Denn sonst wären die Wohnungen ja einfach lebensgerecht.

Die Grundlagen des altersgerechten Bauens

Auch wenn man aus der aktuellen Medienpräsenz dieses Themas etwas anderes schliessen könnte: die zentralen Grundlagen des altersgerechten Bauens sind schon lange bekannt. Wichtige Elemente sind in leicht verständlicher Form in der Broschüre «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» zusammengefasst. Der Titel ist dabei Programm. Zentrales Anliegen ist die Hindernisfreiheit, die allen Bewohnern entgegen kommt. Den speziellen und sich ändernden Bedürfnissen Einzelner trägt das Konzept der Anpassbarkeit Rechnung, das gewährleistet, dass auf individuelle Anforderungen mit minimalem baulichem Aufwand reagiert werden kann. Werden einige Anpassungen bereits vorweg genommen und finden daneben noch grundlegende Prinzipien der Ergonomie, des altersgerechten Licht- und Farbeinsatzes und das Konzept der nutzungsneutralen

Räume Einzug in die Planung, sind die wichtigsten Bedingungen für die bauliche Seite der Altersgerechtigkeit bereits erfüllt. Diese umfassenderen Anforderungen sind in den im Frühjahr 2009 erscheinenden «Planungsrichtlinien für altersgerechte Wohnungen» nachzulesen. Der Blick auf bestehende «Alterswohnungen» und «Alterssiedlungen» zeigt, dass trotz gegenteiliger Versicherung viele nicht konsequent hindernisfrei ausgeführt wurden oder nur gerade die geltenden Baugesetze erfüllen. Das ist zwar – leider – schon viel im Vergleich zu den meisten Wohnbauten. Trotzdem wäre es angebracht, mit Eigenlob zurückhaltend zu sein, wenn man nur gerade die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt.

Wo wollen ältere Menschen wohnen?

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich zu Hause, am angestammten Ort wohnen bleiben. Dort, wo sie über Jahre ein soziales Netz aufgebaut haben und sich sicher und wohl fühlen. Deshalb und auch aufgrund der Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Wohnbevölkerung muss es Aufgabe der Gemeinden und der Wohnungswirtschaft sein, altersgerechten Wohnraum möglichst flächendeckend und in unterschiedlicher Form anzubieten. Ältere Menschen wollen – genauso wie junge – ihren Wohnort und die Wohnform möglichst frei wählen. Der eine möchte sich aufs Alter hin endlich etwas Grosszügiges leisten, die andere hat genug von Haus und Garten und sucht eine kompakte Wohnung. Das Engagement der Gemeinden auf diesem Gebiet ist schon deshalb von grosser Bedeutung, weil nur durch konse-



quente Umsetzung der relevanten Baugesetze und die altersgerechte Gestaltung des öffentlichen Raums und der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet werden kann, dass die Autonomie älterer Menschen nicht an der Haustür aufhört.

Eine möglichst umfassend umgesetzte Hindernisfreiheit bringt viele Vorteile mit sich. Was für Benutzer von Rollatoren unabdingbar ist, freut auch Eltern mit Kinderwagen und erleichtert einen rückschonenden Wochenendeinkauf oder Umzug. Hindernisfrei und anpassbar geplante Gebäude kommen den Bedürfnissen aller entgegen. In altersgerechten Wohnbauten sind Sicherheit und Komfort noch zusätzlich erhöht. Das macht sie für alle potentiellen Mieter und Käufer und damit auch für Investoren interessant.

Anpassen von bestehendem Wohnraum

Auch wenn die Schweiz noch lange nicht

gebaut ist, so ist doch nicht wegzudiskutieren, dass die meisten Menschen in alter Bausubstanz wohnen. Müssen all diese Menschen im Alter in Neubauwohnungen und Altersprojekte ziehen? Nein! Das wäre weder wünschenswert, noch möglich, noch ist es nötig. Bestehende Häuser und Wohnungen haben meist ein hohes Anpassungspotential. Oft können schon mit wenig Aufwand Sicherheit und Komfort älterer Menschen deutlich verbessert werden. Ein zweiter Handlauf im Treppenhaus, ein Haltegriff neben dem WC oder eine verbesserte Lichtplanung, die sowohl das Sicherheitsgefühl wie die Orientierung verbessert, sind hier nur einige Beispiele von kleinen Massnahmen mit grosser Wirkung. Auch wenn das keinem neuen, spektakulären Bautrend entspricht: Das Wohnen am angestammten Ort, bei Bedarf mit Unterstützung der ambulanten Krankenpflege und anderer Dienste, ist die bedeutendste Wohnform älterer Menschen und wird es auch in Zukunft bleiben! Umfassende Informationen zum Thema finden sich im Ratgeber «Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen».

Wohnen plus

Ein Umzug kann gesundheitliche Gründe haben oder durch familiäre Veränderungen (Tod des Partners, Wegzug von Kindern) und andere Belastungen wie ein zu grosses Haus oder einen zu grossen Garten initiiert werden. Einige ältere Menschen wollen dann auf Nummer sicher gehen, trauen sich das Alleinsein nicht mehr zu oder suchen lockeren Anschluss an eine Gemeinschaft. In diesem Bereich ist in den letzten Jahren erfreulicherweise viel in

Bewegung geraten. Die Auswahl an Wohnformen, bei denen man seine eigene Wohnung hat, nach Bedarf aber punktuell oder regelmässig Dienstleistungen abrufen kann, nimmt ständig zu. Leider werden die Prinzipien des altersgerechten Wohnungsbaus nicht in allen Fällen konsequent genug umgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass kein Label und kein Glanzprospekt Gewähr für umfassende Altersgerechtigkeit bietet. Insbesondere wer eine solche Wohnung

kaufen will, tut deshalb gut daran, sich von kompetenter und unabhängiger Stelle, wie beispielsweise der Bauberatungsstelle der BKZ rechtzeitig beraten zu lassen. Das ist angenehmer und kostengünstiger als ein erzwungener Umzug im Behinderungsfall.

Weitere Informationen zum Thema unter www.hindernisfrei-bauen.ch und www.wohnenimalter.ch.

Hindernisfreies Bauen auf Emanzipationskurs – SIA-Norm 500 bald in Kraft

Vor über 40 Jahren wurden die ersten Normen zu hindernisfreiem Bauen erlassen. In absehbarer Zeit tritt die SIA-Norm 500 in Kraft. Joe A. Manser, Architekt, Mitbegründer und Geschäftsleiter der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen berichtet Olga Manfredi/OMA über Hintergründe, Inhalt und Wirkung der Norm.

OMA: Ist hindernisfreies Bauen heute nicht so selbstverständlich, dass es überhaupt noch einer Norm bedarf?

Joe A. Manser: Leben mit Behinderung als sehr individuelle Erfahrung bewirkt, dass die Massstäbe an hindernisfreie Gestaltung der Umwelt sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Daher braucht es einen einheitlichen Standard, um zu definieren, was darunter verstanden wird.

Mit den Standards wird versucht, der überwiegenden Mehrheit der Anforderungen von

Menschen mit Behinderung gerecht zu werden. Dies im Wissen, dass es immer Betroffene gibt, denen nicht entsprochen werden kann. So wurde festgelegt, dass die Standardlänge eines Lifts 140cm betragen soll, im Bewusstsein, dass Personen, die in einem Liegestuhl unterwegs sind, diesen nicht benützen können.

Werden keine gesamtschweizerischen Standards festgelegt, haben die Kantone, in deren Hoheit das Bauen liegt, eigene Verordnungen zu erlassen, was zum Schluss zu 26 Lösungen in unserem kleinen Lande führt.

Diese Lösung liegt weder im Interesse von Menschen mit Behinderung noch in dem der Bauwirtschaft. Den Betroffenen dienen die landesweiten Leitlinien, da die Behinderung vom Boden- bis zum Genfersee die selbe bleibt und den ArchitektInnen wird damit eine klare Orientierung geboten, welche ihnen die Arbeit sehr erleichtert.

OMA: *Wie kam die heute noch gültige Norm SN 521 500 zustande?*

Joe A. Manser: *Pionier auf dem Gebiet war der vor wenigen Jahren verstorbene Fritz Nüscherer, Jurist und Vorreiter auf dem Gebiet der Gleichstellung.*

Er nahm Anfang der 60-er Jahre des vergangenen Jahrhundert Kontakt mit der SIA, dem Schweizerischen Verband der Ingenieure und Architekten auf, um sie von der Notwendigkeit einer Norm zu behindertengerechtem Bauen zu überzeugen. Die SIA winkte damals ab mit der Begründung, dass sie mit Menschen mit Behinderung nichts zu tun habe. Eine andere Normierungsorganisation nahm sich der Sache an und als Resultat kam die mehrmals revidierte und seit 1988 gültige Norm SN 521 500 zustande.

OMA: *In welchem Rahmen gilt die Norm SN 521 500?*

Joe A. Manser: *Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz BehiG gilt sie für alle Bauten des Bundes. Ebenso gilt sie als Standart in den Bau- und Planungsgesetzen in beinahe allen Kantonen. Sie wird zudem häufig von Gemeinden, deren Kantone sie nicht in der Gesetzgebung verankert haben, als Richtlinie beigezogen. Eingeflossen ist die Norm SN 521 500 in den meisten kantonalen Baugesetzen im Verlaufe der 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts im Zuge der damaligen grösseren Revisionswelle. Wo sie noch nicht verankert ist, zeigt sich, dass sie in der Praxis von den Gerichten als allgemein anerkannter Massstab angewandt wird.*

OMA: *Wie kam es, dass die geltende Norm durch die SIA-Norm 500 bald ersetzt wird?*

Joe A. Manser: *Vor ca. 10 Jahren ging die*

Zuständigkeit der Norm SN 521 500 zur SIA über. Nach eingehenden Überlegungen wurde klar, dass eine Revision dieser ansteht und dass sie als SIA-Norm verankert werden soll.

OMA: *Worin unterscheidet sich die heute gültige von der Norm SIA 500?*

Joe A. Manser: *Inhaltlich ändert sich mit der SIA-Norm 500 nicht sehr viel. Es werden aber, und das ist sehr wichtig, die bestehenden Lücken der Norm SN 521 500 gefüllt, die darin enthaltenen Fehler behoben und zahlreiche offene Fragen präzisiert. So schreibt die jetzige Norm beispielsweise eine gute Beleuchtung vor. Was darunter genau zu verstehen ist, wird erst mit der Norm SIA 500 verdeutlicht. Darin ist die Frage in der Art spezifiziert, dass sie konkret umsetzbar wird. Mit anderen Worten sind der neuen Norm konkrete Handlungsweisen mit messbaren Werten zu entnehmen. Die Norm SIA 500 ist zudem ein Gewinn, da sie besser strukturiert ist mit Angaben zu Bauten des Publikumsverkehrs, des Wohnens sowie der Arbeitsplätze. Weiter beinhaltet sie auch bautenspezifische Angaben wie beispielsweise für Hotels, Kinos oder Sportanlagen.*

OMA: *Auf wen mit Behinderung ist die SIA-Norm ausgerichtet?*

Joe A. Manser: *Die neue Norm ist wie die heute gültige behinderungsartenübergreifend ausgerichtet. Sie ist jedoch dem Wissensstand entsprechend verbessert worden. Was aber nicht Bestandteil ist, sind Anforderungen zu Sonderbauten wie Pflegeheime oder Spitäler oder solche bezüglich Bauallergien, Demenzerkrankungen und Ähnlichem.*

VOMA: Die SIA-Norm wird im Gegensatz zur heutigen nicht mehr kostenlos abgegeben. Wie rechtfertigt sich das?

Joe A. Manser: Dass die neue Norm nun kosten wird, ist eine Frage der Gleichstellung. Die Schaffung und der Vertrieb der Norm SN 521 500 basierte auf Freiwilligkeit, noch ganz im Sinne des Goodwills und auch etwas des Mitleids für Menschen mit Behinderung, für die das Werk ja gratis sein sollte.

Nun hat sich das behindertengerechte Bauen allmählich etabliert. Normen zur Statik wie zur Energie als Beispiele kosten schon lange. Nun soll die Norm zu hinder nisfreiem Bauen gleichgestellt ebenfalls nicht mehr gratis abgegeben werden – ein Ausdruck, dass sich das Thema emanzipiert. Ganz im Sinne, sobald sie kostet, ist sie was wert – zumindest gilt das als Image für die ArchitektInnen.

Als Verlust für die Sensibilisierungsarbeit würde ich das gar nicht betrachten. Seit dem Inkrafttreten des BehiG müssen wir betreffend behindertengerechtem Bauen nicht mehr Bitti-Bätti machen, da dazu ohnehin ein Rechtsanspruch besteht. Die SIA hat zudem den Anspruch, dass richtig gebaut wird und ist sehr interessiert, dass die Standards festgelegt werden.

Die Norm sagt auch nur, wie gebaut werden soll, nicht etwa wann. Ob nur bei Neu- oder Umbauten oder auch bei bestehenden Bauten, das beantwortet das BehiG, in wenigen Kantonen die Verfassung und selten die Baugesetze. Die Norm ist auch «freiwillig». Entscheiden tut der Gesetzgeber, ob er sie in seiner Legiferierung einbeziehen will oder nicht.

OMA: Welche Bedeutung nimmt die Normierung des hindernisfreien Bauens in der Schweiz ein?

Joe A. Manser: Sie wird als anerkannte Referenz wahrgenommen, um zu definieren, was hindernisfreies Bauen bedeutet. Sie dient ebenso als Absicherung gegenüber einer willkürlichen Handhabung seitens der Behörden und der Bauwirtschaft, aber auch gegenüber den sehr individuellen Ansprüchen der Betroffenen. Sie stellt klar einen Minimalrahmen dar, eher an den unteren Grenzen des «Need to have», ganz unter dem Motto «weniger ist mehr».

So ist beispielsweise die Grundfläche der behindertengerechten Toiletten gemäss Schweizer Norm im Gegensatz zu Deutschland um beinahe 2 Quadratmeter kleiner. Dahinter steckt die Überzeugung, dass, je grösser der Platzbedarf für ein WC ist, desto kleiner fällt die Chance aus, dass gesamtschweizerisch die Vorgaben behindertengerecht umgesetzt werden. Es liegt aber im Interesse der Betroffenen, dass der Zugang zu Toiletten möglichst breit garantiert ist und nicht wenige, dafür perfekte Anlagen bestehen.

Die Normen sind daher als möglichst praktikable Standards ausgestaltet, dem üblichen Vorgehen der Bauwirtschaft angepasst. Viele der Forderungen fallen zudem bei Beachtung von Beginn der Planung an auch nicht ins Gewicht, da sie kostenneutral ausfallen.

OMA: Wo steht die Schweizer Normierung im internationalen Vergleich?

Joe A. Manser: Frankreich wie Italien zum Beispiel haben es bis heute nicht geschafft, eine Norm zu erlassen, da die

Behindertenvertretung unter sich nicht mal einen Grundkonsens zustande brachte. Das Resultat ist, dass der Staat und die Baubehörden die Standards in Verordnungen festlegen, ohne dass sie mit den Betroffenen abgesprochen sind und entsprechend Mängel zu Tage kommen.

Die USA dagegen, meist gepriesen als das Paradies der Zugänglichkeit, macht es den ArchitektInnen mit drei unterschiedlichen Vorschriften schwer. So haben sie neben dem ADA, dem Gleichstellungsrecht auf Bundesebene die Vorschriften der Bundesstaaten und eine Norm ähnlich der unsrigen gleichzeitig zu beachten. In den drei Regelungen tauchen nicht nur unterschiedliche, sondern sogar sich widersprechende Vorschriften auf. Als Resultat entscheiden die ArchitektInnen am Ende oft selber, was sie als beste Lösung erachten,

was nicht selten auf Kosten der Zweckdienlichkeit geht. Die Schweiz kann sich mit der heutigen wie der neuen Regelung international gut zeigen. Sie weisen beide eine hohe Praktikabilität auf. Damit kann das Ziel, möglichst breit gestreut die Umwelt zugänglich zu gestalten, einfacher erreicht und umgesetzt werden. Das führt zu allgemeinem Standard im Sinne eines «Design for all», was weitaus dienlicher ist als wenige perfekte Einzellösungen.

Kurz – zur Norm SIA 500 kann gesagt werden, sie nützt allen und regelt die wenigen, aber notwendigen speziellen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Ganz im Sinne von « so viel Design for all wie möglich, so wenig Spezialeinrichtungen wie nötig », dafür diese aber präzise ausgeführt.»

Besten Dank fürs Gespräch.

Einzelfragen

Wie viel kostet hindernisfreies Bauen?

«Je früher man die Hindernisfreiheit einplant, desto billiger wird sie.»

Ein Zitat aus der Broschüre «Hindernisfrei in Franken und Rappen». Sie gibt einen Überblick über die Anpassungskosten bei Neu- sowie bestehenden Bauten. Die Broschüre wird als Auszug des Forschungsprojektes «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess», ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben im Rahmen des Nationalfonds-Projektes 45, publiziert. Der detaillierte Bericht kann unter www.hindernisfrei-bauen.ch abgerufen werden.

Wo sind Unterlagen, Informationen und Beratung zu hindernisfreiem Bauen erhältlich?

Unterlagen und Informationen gesamtschweizerisch:

Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, 044 299 97 97

info@hindernisfrei-bauen.ch

www.hindernisfrei-bauen.ch

Informationen und Beratung für den Kanton Zürich

BKZ, Bauberatung, Kernstrasse 57
8004 Zürich, 043 243 40 04

bauberatung@bkz.ch, www.bkz.ch

Aktuell

ProMobil – individuelle Unterstützung für Menschen mit Mobilitätsbehinderung

Dr. Regine Sauter, Kantonsrätin, Präsidentin Stiftungsrat ProMobil

ProMobil wurde im Jahr 2000 durch den Kanton Zürich gegründet wurde. Die Stiftung hat zum Ziel, für Menschen, die aufgrund einer Mobilitätsbehinderung den öffentlichen Verkehr nicht benutzen können, ein individuelles Transportangebot zu gewährleisten. Zu diesem Zweck vergünstigt ProMobil individuelle Transportleistungen, wofür eine jährliche Subvention des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) von 6 Mio. Fr. zur Verfügung steht. Die Stiftung ist selber kein Transportunternehmen, sondern gewissermassen ein «Topf», über welchen Zahlungen an berechtigte Personen geleistet werden. Mit diesen Beiträgen können die Berechtigten selber Fahrleistungen bei rund 150 – kommerziellen und gemeinnützigen – Transportunternehmen im Kanton Zürich einkaufen.

Enge Richtlinien regeln die Verteilung der jährlich begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel. Man entschied sich bei der Gründung von ProMobil, sozialpolitische Kriterien für die Definition der Anspruchsberechtigung beizuziehen. In Anlehnung an die Richtlinien für Wohnbauförderung haben deshalb nur Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf ProMobil-Vergünstigungen. Bei Personen, die eine IV-Rente beziehen, liegt die Grenze für Alleinstehende bei einem Einkommen von Fr. 80'000.– und für Ehepaare bei Fr. 100'000.–, bei AHV-Bezü-

gerinnen und –Bezügern beträgt die Einkommensgrenze Fr. 36'000.– für Alleinstehende und Fr. 45'000.– für Ehepaare. Zusätzlich darf nur eine maximale Anzahl von Fahrten (zur Zeit höchstens 192 Fahrten pro Jahr) durchgeführt, respektive ein bestimmtes Kostendach (zur Zeit Fr. 4'000.–) nicht überschritten werden.

Trotz diesen restriktiven Vorgaben zeichnete sich ab, dass die vorhandenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, um selbst dieses bescheidene Angebot längerfristig aufrechterhalten zu können. Vor diesem Hintergrund suchte ProMobil das Gespräch mit den verantwortlichen Direktionen des Regierungsrates. Es war dabei allen Beteiligten klar, dass ProMobil auch einer sozialpolitischen Zielsetzung dient. Die Sicherheitsdirektion zeigte sich deshalb bereit, den sich ab 2009 abzeichnenden Fehlbetrag über ihr Budget zu finanzieren. Die Zustimmung des Kantonsrates zum Budget 2009 vorausgesetzt, sollte also ab nächstem Jahr das Kostendach wieder auf seine ursprüngliche Höhe von Fr. 4'800.– angehoben werden können.

Mittelfristig gilt es indessen, nach neuen Lösungen zu suchen. Zu überdenken sind insbesondere die geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen, welche seit der Gründung von ProMobil nie angepasst wurden. In die Überlegungen mit einzubeziehen ist aber auch die Tatsache, dass

der ZVV ab 2014 zumindest ein Grundnetz zur Verfügung stellen wird, welches behindertengerecht ausgebaut sein wird. Es wird immer Menschen geben, welche aufgrund ihrer Mobilitätsbehinderung nicht in der Lage sein werden, den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Dass für diese ein individuelles Angebot zur Verfügung stehen muss, scheint auch politisch nicht umstritten zu sein.

Hingegen wird dann neu zu definieren sein, welche Gruppe von Menschen mit Behinderung den öffentlichen Verkehr nutzen kann und welche nach wie vor auf die Leistungen von ProMobil angewiesen sein wird. Aufgrund dieser Überlegungen werden die Rahmenbedingungen neu zu definieren sein.

Weitere Informationen: www.promobil.ch

ZVV-Broschüre «Reisen mit beeinträchtigter Mobilität»

Der Zürcher Verkehrsverbund wird auf den Fahrplanwechsel vom Dezember 2008 die Broschüre «Mobilität trotz Gebinderung» neu auflegen. Mit neuem Titel «Reisen mit beeinträchtigter Mobilität» versehen, wird

eine Übersicht über das zugängliche Angebot des ZVV geboten. Alle Änderungen, welche nach der Drucklegung erfolgen, werden unter <http://www.zvv.ch/de/service/handicap/> zu finden sein.

Kompetenzzentrum Pro Infirmis Zürich an neuem Standort

Pro Infirmis Zürich ist umgezogen. Seit Mitte September befindet sich das neue Kompetenzzentrum in Zürich-Altstetten.

Adresse: Pro Infirmis Zürich, Hohlstrasse 560, 8048 Zürich, 043 299 44 11
www.proinfirmis.ch

Bildungsclub

Lernen mit Herz, Hand und Kopf

Das neue Kursprogramm ist da!

www.bildungsclub.ch

Anmeldeschluss: 19. Januar 2009

Bildungsclub Pro Infirmis Zürich

Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich, Telefon: 044 299 44 88

pro infirmis

Die Organisation für
behinderte Menschen



Die Maske bin ich – Autobiografie von Yvonne Hämmig

Yvonne Hämmig, Vorstandsmitglied der BKZ, hat diesen Herbst ihre Autobiografie herausgegeben. Sie beschreibt darin in sehr eindrücklicher Weise über ihre persönlichen wie behinderungsspezifischen Erfahrungen, die sie im Verlaufe ihres Lebens mit cerebraler Bewegungsbeein-

trächtigung erfahren hat.

Das Buch ist erhältlich bei der Vereinigung Cerebral Zürich, Mutschellenstrasse 79, 8038 Zürich

Telefon 044 482 73 63

info@cerebral-zuerich.ch

www.cerebral-zuerich.ch

Abstimmungsempfehlung der BKZ zum Eidgenössischen Urnengang vom 30. November 2008

Die BKZ schliesst sich der Empfehlung ihrer Mitgliederorganisation, der Schw. Gesellschaft für Muskelkranke zum JA zur Betäubungsmittelrevision an. Sie begründet ihren Entscheid damit, dass dadurch zahl-

reiche Menschen mit Behinderung, insbesondere mit neurologischen Problemen, aus medizinischen Gründen von der Abgabe von Medikamenten auf Cannabisbasis sehr zu ihrem Wohl profitieren können.

Agenda

26. November 2008, 17.00 – ca. 19.00 Uhr

BKZ Z'Foifi am Foifi

Sitzungszimmer BKZ, Kernstrasse 57, 8004 Zürich

«Hindernisfreies Bauen – gewusst viel!» mit Regina Walthert-Galli, dipl.Arch.ETH, Gerontologin MAS, Bauberaterin BKZ und Olga Manfredi, Juristin und Geschäftsleiterin der BKZ.

Anschliessend Diskussion und Apéro

Donnerstag, 29. Januar 2009, ab 17.00

BKZ-Apéro 2009

Sitzungszimmer BKZ, Kernstrasse 57, 8004 Zürich.

6. Februar 2009, 13.30 – 17.30 Uhr

BKZ-Baurechtstagung

im blauen Saal, Volkshaus Zürich

«Auswirkungen der Zürcher Verfassung auf das hindernisfreie Bauen»

1. bis 19. Dezember 2008

Wintersession National- u. Ständerat

Programm siehe unter www.parlament.ch

Detaillierte Übersicht über Veranstaltungen im und rund um den Kanton Zürich sowie Aktuelles sind auf unserer Website unter www.bkz.ch zu finden.

Beitritt zur Behindertenkonferenz Kanton Zürich / Abonnement BKZ-INFO

Name und Vorname: _____

Organisation (bei Kollektivmitgliedern): _____

Adresse: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Ich wünsche:

- Kollektivmitgliedschaft Jahresbeitrag Fr. 400.–, Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen
je nach Grösse Fr. 200.– bis 700.–/Jahr
- Einzelmitgliedschaft Jahresbeitrag mindestens Fr. 30.–
- Abonnement BKZ-INFO Fr. 20.–, 4 Ausgaben pro Jahr
- Nähere Informationen über die BKZ

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte
frankieren

**Behinderertenkonferenz
Kanton Zürich BKZ
Kernstrasse 57
8004 Zürich**